

**ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN
FÜR DRUCK ZU DEN EINHEITSBEDIN-
GUNGEN FÜR TEXTILVEREDLUNGS-AUF-
TRÄGE**

§ 1

Veredlungspreis

Der Veredlungspreis gilt ausschließlich für die durch Farbgruppen, Druckmuster und die verlangten Eigenschaften sowie nach Menge und Qualität gekennzeichnete Veredlungsleistung.

§ 2

Nachmessen, Nachwiegen und Kennzeichnung der Rohware

Kennzeichnungen der Stücke durch den Auftraggeber (Stücknummer) sollen am Stückende angebracht sein, möglichst 50 cm in das Stück hinein.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Berechnung des Veredlungspreises erfolgt nach dem abgelieferten Fertigmaß.

§ 4

Begriff "Eine Qualität"

Darunter ist Ware aus gleichen Spinnstoffen, aus gleichen Gespinsten, gleicher Provenienz, gleichem Titre oder gleicher Garnnummer, von gleichem Gewicht, gleicher Rohbreite, gleicher Einstellung in Kette und Schuß sowie in gleicher Bindung oder Legung zu verstehen.

§ 5

**Gewährleistung für Fertigmaße und –
gewichte**

- (1) Eine Gewähr für eine bestimmte Länge oder Breite oder für ein bestimmtes Gewicht der fertigen Ware wird nicht übernommen; das Ergebnis einzelner Stücke oder von Teillieferungen aus einem Auftrag kann nicht als Maßstab für das Ergebnis des gesamten Auftrags gelten.
- (2) Wird bei besonderen Artikeln im Einzelfall ein bestimmter Längeneingang vereinbart,

so hat der Veredler nur Gewähr zu leisten, wenn dieser Längeneingang bei

elastischen Geweben,
schwerer Walkware oder
Maschenware um mehr als 5%,

sonstigen Geweben um mehr als 2%,

jeweils bezogen auf die angelieferte Gesamtmenge, überschritten wird. Bei Überschreiten dieser Toleranzen wird nur Ersatz für den darüber hinausgehenden Längenverlust geleistet.

§ 6

Fehlerkennzeichnung und Stückenden

- (1) Eine Fehlerkennzeichnung durch den Veredler befreit den Auftraggeber nicht von einer Nachprüfung der veredelten Partie.
- (2) Eine Verpflichtung, die Fertigware mit den ursprünglichen Stückenden zurück- zuliefern, wird nicht übernommen; beide Stückenden bis zu je 50 cm und andere geringfügige Teile der Stücke, die bei ordnungsgemäßer Bearbeitung und Aufmachung abgeschnitten werden müssen, gelten als unvermeidliche Abfälle.

§ 7

Haftungsausschluß

Im Rahmen des § 12 der Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge ist die Haftung des Veredlers ausgeschlossen für

- a) unvollkommene Echtheiten (lichtwasser-, reib-, wasch-, schweißecht usw.), soweit die möglichen Echtheitsgrade der zur Verfügung stehenden Farbstoffe beschränkt sind,
- b) unvollständigen Durchdruck, es sei denn, daß die Unvollständigkeit nicht auf die Beschaffenheit oder den Charakter der Rohware oder auf die Art der vom Auftraggeber bestellten Dessins zurückzuführen ist,
- c) Veränderungen von Metallfäden,
- d) Kettdruck,

- e) Mängel, die darauf zurückzuführen sind, daß die Dessins auf andere Gewebe als auf die bedruckte Ware eingestellt sind, sofern der Veredler zuvor darauf hingewiesen hat,
- f) ungleichmäßigen Druckausfall, wenn auf Wunsch des Auftraggebers unterschiedliche Qualitäten zur Einstufung in Mengenstaffeln zusammengezogen werden.

§ 8

Druckfarben und Zahl der Farbstellungen

- (1) Bei der Festlegung der Farbenzahl (Farbigkeit) werden nur die Aufdruckfarben eines Dessins gezählt.
- (2) Bei der Zählung der Farbstellungen (Colorits) wird nur der Wechsel der Aufdruckfarben - nicht der gefärbten Fondfarben - berücksichtigt.

§ 9

Rechte an Mustern

- (1) An von dem Veredler entworfenen Mustern wird dem Auftraggeber das Recht zur ausschließlichen Benutzung an eingetragenen und nicht eingetragenen Geschmacksmustern eingeräumt für den Besitz, das Anbieten und Inverkehrbringen der mustermäßigen Textilien zum Zweck des Verkaufs. Die Schutzfrist für engagierte Muster beträgt 12 Monate; die Frist beginnt mit der Fertigstellung. Die Einräumung von Unterlizenzen ist ausgeschlossen. Die Frist endet vorzeitig, sobald der Auftraggeber mit der Bezahlung der Vergütung für die Herstellung des Musters in Verzug gerät.
- (2) Die Rechnungen über Gravuren, Rahmen und Hülsen für engagierte Muster sind sofort fällig.